

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 2/23

Reinbek, 11.04.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 12.08.2024	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Barsbüttel

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Barsbüttel	005, 21/3	Gebäude- und Freifläche	Soltausredder 6	601	2143

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem ca. 1900 errichteten freistehenden Einfamilienwohnhaus mit An- und Umbau eines Einfamilienhauses ca. 1989 bebaut. Das Ursprungsgebäude wurde in eingeschossiger, teilunterkellertes, massiver bauweise mit Satteldach errichtet; der Anbau in eingeschossiger, nicht unterkellertes bauweise mit Satteldach. Die Wohnfläche beträgt rd. 127m² im EG und DG, die Nutzfläche der Praxis im EG beträgt rd. 68m². Auf dem Grundstück befindet sich eine Doppelgarage, Baujahr ca. 1998). Die Anschrift lautet Soltausredder 6, 22885 Barsbüttel.

Die Beschlagnahme wurde aufgrund der Freigabeerklärung der Antragsteller hinsichtlich des Praxis-Zubehörs hinsichtlich des von den Antragstellern aus dem Anordnungsbeschluss vom 17.03.2023 betriebenen Verfahrens aufgehoben.;

Verkehrswert: 500.500,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger



Beglaubigt
Reinbek, 12.04.2024

Lafrentz
Justizamtsinspektorin